

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1110

Witterswil: Sanierung Güterwege Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die drei zusammenhängenden Güterwege Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg liegen nordwestlich des Dorfes und dienen als Hofzufahrt bzw. als Hauptwege der Erschliessung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Landwirtschaftszone.

Die Gemeinde Witterswil ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 270'000 Franken veranschlagten Kosten für die Sanierung der Güterwege Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg.

2. Erwägungen

2.1 Sanierung Güterwege Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg

Die zusammenhängenden Güterwege Nasslängweg (380 m), Im Rohracker (340 m) und Chrüzliackerweg (300 m) weisen teilweise starke strukturelle Schäden wie Randabbrüche auf, erfüllen die Anforderungen an die Tragfähigkeit nicht mehr und ihre technische Lebensdauer ist erreicht oder bereits überschritten. Mit den Sanierungsmassnahmen soll die Tragfähigkeit erhöht und die Fahrbahnbreite durchgehend auf eine Breite von 3.00 m ausgebaut werden.

2.2 Verfahren

Die örtliche Baubehörde hat das Bauvorhaben publiziert und vom 3. bis 17. Juni 2021 öffentlich aufgelegt. Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 6. September 2022 die Bewilligung mit Auflagen gemäss Artikel 24 RPG erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben zusätzlich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert werden.

2.3 Projekt und Kostenvoranschlag

Das Ingenieurbüro Märki AG, Therwil, hat im Auftrag der Bauherrschaft und nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Subventionierungsvorhaben drei Projekte mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet sowie die Beschaffung der Baumeisterarbeiten durchgeführt. Gestützt darauf ergibt sich für die drei Teilprojekte Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg ein Kostenvoranschlag mit Gesamtkosten von rund 270'000 Franken.

2.4 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Das Amt für

Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 270'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 27 % zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke wird die Gemeinde Witterswil als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 6. September 2022 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000 / 30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 270'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 72'900 Franken zugesichert.
- 3.4 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung eines Bundesbeitrages. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.5 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Gemeinde Witterswil hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt

Eröffnung und Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Witterswil, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
 Ingenieurbüro Märki AG, Herr Daniel Gschwind, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:

«Gemeinde Witterswil: Sanierung Güterwege Nasslängweg, Im Rohracker und Chrüzliackerweg.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie von Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»